

Satzung

über eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung)

Fassung vom 25.10.2004

Satzung über eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 56 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) sowie der §§ 4 und 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen am 29. November 2004 folgende Satzung in der Fassung vom 25.10.2004 beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse sowie andere für den Verband ehrenamtlich tätige Personen erhalten als Ausgleich für die Wahrnehmung ihrer Funktion nachstehende Aufwandsentschädigungen:
 - a) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 EUR;
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 EUR;
 - c) für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 38,00 EUR.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Bürgermeister als Vertreter der Verbandsmitglieder, da die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsgremien zu ihren Aufgaben kraft Gesetzes gehört.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und die Stellvertreter

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird auf monatlich 204,00 EUR festgesetzt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird auf monatlich 102,00 EUR festgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Ausschüsse erhalten der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter kein Sitzungsgeld.

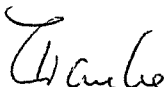
§ 3 Reisekostenvergütung

Bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2004 in Kraft.

Diera-Zehren, den 29.11.2004


Franke

Verbandsvorsitzender